



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977

Berlin, den 22. August 1977 | Teil II Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 77	Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Europäischen Konvention vom 9. Dezember 1960 über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden	269
5. 7. 77	Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrages vom 6. Mai 1977 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik zur Beseitigung bestehender und Verhinderung der Entstehung künftiger Fälle von doppelter Staatsbürgerschaft	275
11. 7. 77	Bekanntmachung über die Ratifikation der Konvention über die Registrierung von in den Weltraum entsandten Objekten vom 12. November 1974 durch die Deutsche Demokratische Republik	279
16. 6. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 10. Juli 1970 über die Bildung der Internationalen Investitionsbank	284
16. 6. 77	Bekanntmachung über die Ratifikation des Zweiten Zusatzprotokolls zur Verfassung des Weltpostvereins vom 5. Juli 1974 durch die Deutsche Demokratische Republik	284
27. 6. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Resolution der 26. Weltgesundheitsversammlung zur Änderung der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation (Artikel 34 und 55)	284

**Bekanntmachung
über den Beitritt
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Europäischen Konvention vom 9. Dezember 1960
über die Zollbehandlung von Paletten,
die im internationalen Verkehr verwendet werden
vom 27. Juni 1977**

Am 15. März 1977 wurde die Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik zur Europäischen Konvention vom 9. Dezember 1960 über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden, beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Konvention folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht durch die Bestimmungen des Artikels 11 Absätze 2 und 3 der Konvention gebunden, wonach ein Streitfall über die Auslegung oder Anwendung der Konvention, der nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt wurde, auf Antrag einer der am Streitfall beteiligten Vertragsparteien einem Schiedsverfahren zu unterwerfen ist.

Die Deutsche Demokratische Republik vertritt hierzu die Auffassung, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Vertragsparteien erforderlich ist, um einen Streitfall durch ein Schiedsverfahren zu entscheiden.“

Zu Artikel 10 der Konvention wurde folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Bestimmungen des Artikels 10 der Konvention, soweit sie die Anwendung der Konvention auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Die Konvention ist gemäß Artikel 7 Absatz 2 für die Deutsche Demokratische Republik am 13. Juni 1977 in Kraft getreten.

Die Konvention wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 27. Juni 1977

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**